

TVM-Ehrenordnung

- § 1 Der Tennisverband Mittelrhein e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport
- a) die Ehrennadel
 - b) die Ehrenmitgliedschaft
 - c) das Amt des Ehrenvorsitzenden
- verleihen.
- § 2 Die Ehrennadel wird in Silber und in Gold verliehen. Mit ihr wird geehrt, wer sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit oder sportliche Leistungen ausgezeichnet hat.
Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine 10jährige verdienstvolle Tätigkeit im Tennisverband Mittelrhein, eine 15jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem Mitgliedsverein des Tennisverbandes Mittelrhein, eine besondere sportliche Leistung, wie die Erringung einer deutschen Meisterschaft, eine besondere sportliche Leistung im Tennisverband Mittelrhein oder für den Tennisverband Mittelrhein.
Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist eine 15jährige verdienstvolle Tätigkeit im Tennisverband Mittelrhein oder außerordentliche Leistungen im Tennissport.
Die Ehrennadel kann auch ohne die Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich große Verdienste erworben haben.
- § 3 Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Verbandes und der Vereine.
- § 4 Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Vorstand des Tennisverbandes Mittelrhein.
- § 5 Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Tennisverband Mittelrhein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 6 Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Tennisverband erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- § 7 Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen.